

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zunächst wendet sich Hr. Hauptmann Christe der Untersuchung zu, in welcher Weise diese die That begangen haben sollen. Es folgen die Aussagen des französischen Gesandtschaftspersonals.

Kaum hatten wie es scheint die Wagen Rastatt verlassen, so wurde der vorderste in der Nähe der Brücke über den Murg-Kanal angehalten, Minister Debry aus dem Wagen herausgerissen und mit flachen Säbelhieben behandelt, er liess sich in den Strassengraben fallen und stellte sich tot. Als die Angreifer sich den folgenden Wagen zuwendeten, benützte er den Augenblick zur Flucht in den nahen Wald, durch welchen er nach Rastatt zurückkehrte.

Die Mörder gingen dann zu den hintern Wagen. In dem dritten fanden sie den Minister Bonnier, und sobald sie sich überzeugt, dass dieser die gesuchte Persönlichkeit sei, wurde er in Stücke gehauen. In einem noch weiter rückwärts befindlichen Wagen traf den Minister Roberjot, nach Feststellen der Identität, das gleiche Schicksal.

Die Frauenzimmer, Kutscher und Dienerschaft blieben unbelästigt. Die Angaben der von Schrecken ergriffenen Frauenzimmer, die der Kutscher infolge ihrer Dummheit und der Finsternis, endlich die der Dienerschaft wegen ihrer augenscheinlichen Verlogenheit sind wertlos, übereinstimmend wird behauptet, dass Szekler-Husaren den Anschlag ausgeführt haben, ebenso dass französische und nach andern deutsche Befehle erteilt worden seien. Es ist z. B. kaum glaublich, dass die Offiziere ihren Soldaten, von denen kein einziger französisch und kaum einer deutsch verstand, zugerufen haben sollen: *Hachez ces coquins de patriotes!*

Einem Mann, der mit einer Fackel dem Wagenzuge vorausging, wurde diese aus der Hand geschlagen oder er liess sie vor Schrecken fallen, als der Überfall erfolgte; er flüchtete in der Dunkelheit und kam als erster nach Rastatt. Als nach einiger Zeit die Fackeln wieder brannten, sahen die Leute die Szekler-Husaren vor sich, denn diese haben die Fackeln erst wieder angezündet.

Der Verfasser nimmt an, dass die Zahl der Mörder nur gering war (6—8 Mann) und dass sie grosse Eile hatten. Dieses, sowie die Wahl des Schauplatzes veranlasst ihn zu der Meinung, dass Gehilfen der Mörder, wenn nicht die Mörder selbst, sich im Gefolge der Gesandten befanden. Zu erstern dürfte Venon, der Kammerdiener Roberjots gehört haben. In Betreff der Einzelheiten müssen wir auf die Mitteilungen des Kriegs-Archives selbst verweisen.

Hauptmann Christe untersucht die Entstehung und den Wert der Dokumente, die zur Feststellung der Mörder benützt wurden.

Der nächste Abschnitt ist den „Ereignissen in Rastatt in der Nacht vom 28. April“ gewidmet. Das Gerücht von dem Überfall der Gesandten scheint sich bald nach ihrer Abreise in der Stadt verbreitet zu haben. Die meisten diplomatischen Personen befanden sich im Gesellschafts-Casino. Der ligurische Gesandte Boccardi brachte hierhin flüchtend die erste Nachricht. Man beschloss einmütig sofort zum Rittmeister (Burkard) zu gehen, von ihm Aufklärung und vor Allem schleunige Hilfe zu begehren; wenige Minuten später kam die betäubende Nachricht, es seien ein, zwei, es seien alle drei Minister von dem k. k. Militär ermordet worden.

Wir erfahren, dass mit ängstlicher Genauigkeit vorgeschlagen wurde, dass nur 3—4—6 zum Rittmeister gehen möchten, und dass es beinahe eine halbe Stunde dauerte, bis die Gesandten Audienz bei dem Rittmeister erhielten.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— **Wahlen.** Zum Waffenchef der Infanterie wurde gewählt Herr Oberst-Divisionär Hungerbühler von Straubenzell (St. Gallen), bisher Kommandant der VII. Division.

— † **Oberst Ami Girard.** Am 10. April, Dienstag halb 1 Uhr mittags starb in Renan im hohen Alter von 81 Jahren Oberst Ami Girard, der zusammen mit Fritz Courvoisier das militärische Haupt der Neuenburger Revolution vom 1. März 1848 gewesen ist. Der Verstorbene hat letztes Jahr seinen Abschied als Oberst der schweizerischen Armee genommen; er war damals schon der Nestor der Offiziere unserer Armee. Auch die „Allg. Schweizer. Militärzeitung“ betrauert in ihm ihren ältesten Abonnenten und Freund.

— **Eine Ovation.** Die Wahl des Obersten Hebbel zum Waffenchef der Artillerie wurde vom Artillerieverein St. Gallen mit Geschützsalven von der Falkenburg herab urbi et orbi angekündigt.

— **Unfallsversicherung.** Der Bundesrat hat die Abstimmung über das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1899 über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung auf Sonntag den 20. Mai 1900 angesetzt.

— **Bahnpersonal.** Wie die Bahnverwaltungen dem gesamten, militärisch eingeteilten Bahnpersonal soeben zur Kenntnis bringen, hat das schweizerische Militärdepartement verfügt, dass bei einem allgemeinen Truppenaufgebot im Mobilmachungsfalle vom gesamten Personal der Eisenbahnen bis auf Weiteres, trotz militärischer Einteilung, auf den Korpsammelpätzen nur einzurücken habe, wer ein direktes persönliches Aufgebot erhalte. Diese Verfügung, welche im Interesse der Betriebssicherheit der Eisenbahnen während der Periode der Mobilmachung und des Armeeaufmarsches im Kriegsfalle getroffen wurde, bezieht sich jedoch nicht auf Wiederholungskurse und andere militärische Übungen. (Z. P.)

— **Die allgemeine Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung** bestellte am 26. März l. J. ihren Vorstand wie folgt: Präsident Major i. G.-St. Robert Honegger; weitere Vorstandsmitglieder: Schützenmajor Schefer, Geniemajor Peter, Generalstabshauptmann Bäumlin und Kavalleriehauptmann Steinfels.

— **Schiessübungen auf dem Waffenplatz Luzern im Eigenthal.** Gegen die Abhaltung von Schiessübungen im Eigenthal hat Hr. Spiess, der dort eine Alp besitzt, beim schweizerischen Militärdepartement Beschwerde geführt, worauf dieses verfügte:

Im Eigenthal sind keine Schiessübungen abzuhalten, sondern die Rekrutenschule ist mittelst Kompagniemärschen nach Aarau zu verlegen, zur Vornahme der Schiessübungen im Gehren.

An diese Mitteilung (Eingesandt) im „Luzerner Tagblatt“ waren einige unliebsame Bemerkungen über das nicht patriotische Vorgehen des Herrn Spiess geknüpft worden. Herr Spiess veröffentlichte darauf hin im „Luzerner Tagblatt“ vom 6. April nachstehende Erklärung:

„Das Fortbestehen des Waffenplatzes ist für die Stadt Luzern von allergrösster Wichtigkeit; es hängt gewissermassen ab von dem Vorhandensein eines entsprechend günstigen Schiessplatzes für unser weittragendes Gewehr.

Der alte Schiessplatz auf der Allmend erwies sich als ungenügend, und es wurde dafür im Eigenthal ein passendes Terrain zur Abhaltung der Scharfschiessübungen gefunden; bekanntlich wurden letztes Jahr mehrere solcher dort abgehalten. Die Scheiben wurden auf der Alp „Maienstoss“ und etwas weiter im sogenannten „Gallenmöösi“ aufgestellt, und vom Eigenthal her wurde geschossen und manövriert. Den Landeigentümern und Pächtern wurde die Abhaltung dieser Übungen jedesmal rechtzeitig kundgethan und sie vor dem Betreten der gefährdeten Zone gewarnt.

Am 27. März abhin wurde mir als Eigentümer der Alp „Maienstoss“ wiederum folgende Anzeige von seite des Kreisinstruktors der IV. Division gemacht:

„Am 4., 5., 6. und 7. April finden im Eigenthal Gefechtsübungen mit scharfen Patronen statt. Vor dem Betreten der gefährdeten Zone wird ausdrücklich gewarnt.“

Es fragt sich nun vor allem, wie weit reicht die gefährdete Zone? Liegt das zur Alp „Maienstoss“ gehörende, von der Familie Giger bewohnte und zirka 300 bis 400 Meter nach rechts vom Scheibenstand entfernte Wohnhaus in der gefährdeten Zone oder nicht? Der Unterzeichnete hatte bis jetzt noch nie Gelegenheit, einer Schiessübung im Eigenthal beizuwohnen, ist aber nach Besichtigung des Scheiben- und Schiessstandes der Meinung, dass es sehr leicht möglich wäre, dass sich Geschosse soweit seitwärts verirren könnten, besonders im Schnellfeuer und bei noch ungeübten Schützen. Er fühlte sich daher veranlasst, an den Herrn Kreisinstruktor zu Händen des schweizerischen Militärdepartementes folgende Mitteilung zu machen:

„Mit Ihrem Geehrten vom 27. März abhin machen Sie mir die Mitteilung, dass am 4., 5., 6. und 7. April a. c. im Eigenthal Gefechtsübungen mit scharfen Patronen stattfinden und dass deshalb vor dem Betreten der gefährdeten Zone ausdrücklich gewarnt werde.

„Als Besitzer der Liegenschaft „Maienstoss“ muss ich Ihnen hierauf erwidern, dass das dortige Bauernhaus, sowie die Scheune in die gefährdete Zone einbezogen werden müssen, weshalb ich Sie für allfällige Unglücksfälle und sonstige Schädigungen, welche durch die besagten Schiessübungen daselbst veranlasst werden könnten, verantwortlich machen muss. Das Gleiche gilt für alle künftig dort abzuhaltenden Schiessübungen.“

Das ist nun meine „Beschwerde“, die den unbekanntem Einsender veranlasst, mir Eigensinn, Mangel an Patriotismus und dergleichen vorzuwerfen.

Nach meinem Dafürhalten ist kein Grund vorhanden, die Schiessübungen im Eigenthal einzustellen, beziehungsweise dieselben zu verlegen; denn entweder sind die Bewohner des „Maienstoss“ keiner Gefahr ausgesetzt —

dann war meine Rechtsverwahrung (nur eine solche und keine Beschwerde ist meine Mitteilung an den Herrn Kreisinstruktor) überflüssig, und die Übungen konnten ruhig weitergeführt werden —, oder aber die Gefahr besteht, und dann war es meine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen.

Aber auch in letzterem Falle wäre das Scharfschiessen im Eigenthal keineswegs verunmöglicht; die Gefahr kann durch die Erstellung von Blendungen gehoben werden, oder man veranlasst die Familie Giger, über die kritischen Tage ihren Wohnort zu verlassen.

Dem Herrn Kreisinstruktor hatte ich anlässlich einer früheren Unterredung erklärt, dass ich meinerseits gegen die diesjährigen Schiessübungen im Eigenthal keinen Einspruch erheben werde. Aber für jeden Unbefangenen ist es doch selbstverständlich, dass die Militärbehörden für allfällige Unglücksfälle und Schäden verantwortlich sind; einzig dies zu konstatieren, war der Zweck meiner Rechtsverwahrung, wie sich übrigens aus dem Wortlaut derselben für jeden objektiven Leser von selbst ergibt.

Verschiedenes.

— **Eine Erinnerung.** Der vor Kurzem verstorbene Oberkommandierende der englischen Truppen in Indien, General Sir Lockhart, dürfte noch einigen älteren Offizieren erinnerlich sein. Im Frühjahr 1865 oder 1866 machte er in offizieller Mission unter Oberst von Linden sel. einen speziellen Reitkurs in Thun mit. Lockhart war ein ziemlich verwegener Reiter, daneben ein fröhlicher Gesellschafter, der auch einen guten Tropfen schätzte und sehr wohl vertragen konnte.

Der Reitkurs schloss mit einem Ball im Freienhofe; bei dieser Gelegenheit kam auch ein Trinkturnier zum Austrage zwischen Lockhart und einem schweizerischen Offizier. Es ging sehr scharf her; damals war die Mornerie noch nicht in das Militärwesen eingedrungen.

Der Kampf wogte lange hin und her; endlich im Morgengrauen entschied er sich dahin, dass beide Kämpfer im Stande waren, die Schiefertafel zu putzen und von vorne anzufangen. Noch vor wenigen Jahren sandte Lockhart seinem damaligen Gegner einen Gruss. Jetzt ist Lockhart tot und der Andere im Ruhestand. A. Sch.

Nächst den **Militäranstalten Bern** ist die

Besitzung

Kasernenstrasse 19 mit Plainpied, I. u. II. Etage, enthaltend zusammen 11 Zimmer, 1 Küche, 1 Badzimmer, 1 Waschhaus, 1 Remise, Garten und Umschwung per **1. Mai 1900 ganz oder teilweise zu vermieten.** (H 1558 Y)

Nähere Auskunft erteilt die Eigentümerin **Frau Wwe. Juker in Wabern bei Bern.**

Zu verkaufen 2 Remonten-Pferde,

2- und 3jährig, dunkel, gross und gut gewachsen, von gleicher vater- und mutterseits, eidgen. prämierter Abstammung. Gefl. schriftl. Anfragen vermitteln sub **D. 1395 Lz. Haasenstein und Vogler, Luzern.**